

Quelle: Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg - Schallimmissionschutz in der Bauleitplanung 29. Mai 2019

**A. Festsetzungen durch Planzeichen**

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §4 BauNVO)**  
 WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)**  
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  
 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)  
 III/III Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**  
 Baugrenze  
 Baulinie  
 nur Einzelhäuser zulässig  
 nur Hausgruppen zulässig  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsberuhigter Bereich (öffentlich)  
 Fußweg (öffentlich)  
 Fuß- / Radweg (öffentlich)  
 Eigentümernweg (öffentlich gewidmet)  
 Privater Erschließungsweg  
 Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)**  
 Private Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün  
 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

**6. Anpflanzung von Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)**

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen (G), ausschließlich Stellplätze (St)
  - Flächen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (Teilflächen A, B, siehe textliche Festsetzungen B.7.1)
- Nutzungsschablone:**
- 1 = WA Allgemeines Wohngebiet
  - 2 = 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
  - 3 = 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)
  - 4 = o offene Bauweise
  - 5 = EH Haustyp
- Hinweise**
- vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
  - mögliche Garagen-, Stellplatzanordnung
  - öffentliche Parkfläche
  - mögliche Parzellierung

**B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)**  
 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)  
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**  
 2.1 Grundflächenzahl GRZ, Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)  
 Die GRZ beträgt 0,4. Die GFZ beträgt 0,6 bzw. 1,2 (siehe Nutzungsschablone). Die Einhaltung dieser Werte ist in der Gesamtheit für Hausgruppen nachzuweisen.  
 2.2 Zahl der Vollgeschosse: III/III als Höchstgrenze (siehe Planzeichenschrift)  
 2.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche  
 Balkone sind außerhalb der Baugrenzen zulässig solange sie die Kriterien des untergeordneten Vorbaus i. S. des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO erfüllen. Terrassen und deren Überdachungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die maximale Größe der Terrassen wird im Bereich der Hausgruppen (WA3) auf 15 qm, im Bereich der Einzelhäuser (WA 1 und 2) auf 20 qm begrenzt.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)**  
 4.1 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)  
 Carports, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den zu diesem Zweck festgesetzten Flächen zulässig (siehe auch Festsetzung B.7.1).  
 4.2 Flächen für Nebenanlagen im Bereich der Hausgruppen wird auf 6 qm festgesetzt.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 5.1 Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten und mit freiwachsenden niedrigen Hecken oder bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
 6.1 Alle nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch/gründerisch anzulegen. Schotter- und Steinflächen sind keine gründerischen Maßnahmen.  
 6.2 Pflanzangebote für Laubbäume und Laubsträucher  
 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte heimische Laubbäume der 1. Ordnung, Pflanzqualität mind. SU 20/25, 3cv, zulässig. Die festgesetzten Standorte sind lagemaßig nicht bindend. Verschiebungen sind möglich sofern das gestalterische Grundkonzept beibehalten wird.  
 Je Einzelhaus sind 1 Laubbaum oder Obstbaum (als Halb- oder Hochstamm) und mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, bei Hausgruppen sind je Reihenhaus mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, auf Baumpflanzungen kann hier verzichtet werden. Die zu pflanzenden Gehölze sind der Pflanzliste zu entnehmen (siehe B.6.4).  
 6.3 Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. nach Abgang gem. den Qualitätskriterien dieses Bebauungsplans zu ersetzen.

**6.4 Pflanzliste**

<b>Bäume 1. Ordnung</b> Sumplische Stieleiche Winterlinde Europäische Linde	(Quercus palustris) (Quercus robur) (Tilia cordata „Greenheart“) (Tilia europaea „Palidra“)
<b>Bäume 2. Ordnung</b> Feldahorn Hainbuche Vogelkirsche Holzlinde Spierlilie	(Acer campestre) (Carpinus betulus) (Prunus avium) (Pyrus pyrastra) (Sorbus domestica)
<b>Bäume 3. Ordnung</b> Holzapfel Salweide Eberesche	(Malus sylvestris) (Salix caprea) (Sorbus aucuparia)
<b>Großsträucher</b> Kornelkirsche Roter Hainleien Haselnuss Zweigpfl. Weildorn Eingriff. Weildorn Pflaumenhüchen Faulbaum Liguster Schwarzer Holunder Kotbuche Wolliger Schneeball	(Cornus mas) (Cornus sanguinea) (Corylus avellana) (Crataegus laevigata) (Crataegus monogyna) (Eucryphia europaea) (Ligustrum vulgare) (Sambucus nigra) (Salix viminalis) (Viburnum lantana)
<b>Mittelsträucher</b> Gem. Heckenkirsche Schlehe Hundsrose Echte Brombeere Schwarze Weide Gru-Weide	(Lonicera xylosteum) (Prunus spinosa) (Rosa canina) (Rubus fruticosus) (Salix nigricans) (Salix cinerea)
<b>Kleinsträucher</b> Purpurweide	(Salix purpurea)
<b>Obstbäume - Apfelsorten:</b> Alkmena Baumanns Renette Biesterfelder Renette Hornsburger Pflemlinchen Rheinischer Bohnpfaff Boskop Danziger Kantapfel Kasseler Renette Rote Sternrenette	
<b>Obstbäume - Birnensorten:</b> Clappa-Ladling Gellers Butterbirne Gute Graue Gute Luise Köstliche von Chameaux Neue Poltsau Oberosterreichische Weinbirne Pastorenbirne	
<b>Obstbäume - Kirschsorten:</b> Bütmers Rote Knorpelkirsche Gr. Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Heimanns Rubinweitschel Morellenfeuer	

**Schattenmorle**

- Obstbäume - Zwerg- und Pfälmerensorten:**  
 Hausweitsche (div. Typen)  
 Bücher Frühweitsche  
 Vierzehnter Frühweitsche  
 Marabelle von Nancy  
 Ornatopflaume
- Gräser:**  
 Weiße Straußgras  
 Wohlriechendes Ruchgras  
 Briza media  
 Aufrechte Treppe  
 Berg-Segge  
 Wald-Mariel  
 Prälergras  
 Borgras  
 Rott-Straußgras  
 Wiesenschnegras  
 Goidelker  
 Kleiderpflanzen:  
 Gewöhnliche Waldrebe  
 Efeu  
 Wald-Geißbart  
 Jägerliebhaber  
 Wilder Wein  
 Wilde Weisstee
- Stauden:**  
 Wiesen-Schafgarbe  
 Gewöhnlicher Frauenmantel  
 Gewöhnliche Akelei  
 Berulf  
 Wald-Geißbart  
 Kräutleinchen  
 Gelber Lerchensporn  
 Purpur-Fingermut  
 Mädesüß  
 Echter Waldmeister  
 Echtes Lakout  
 Brauner Storchschnabel  
 Blau-Storchschnabel  
 Purpurblauer Steinname  
 Kuckucks-Lichtmele  
 Weiße Maie  
 Jakobsteiner  
 Vielblütiges Salomonssiegel  
 Echte Schlüsselblume  
 Kirschenelle  
 Wiesensalbei  
 Pimpfelle  
 Echter Senfkraut  
 Sand-Thymian  
 Echter Ehrenpreis  
 Klines Immergrün
- 6.5 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen**  
 Dem Eingriff durch die geplante Bebauung werden folgende planerische Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:  
 Ökotocht-Maßnahme der Stadt Fürth auf Fl. Nm. 510 und 512, Gemarkung Burgfarnbach  
 Die Maßnahme beinhaltet die Renaturierung eines Entwässerungsgrabens durch Uferaufweitung, Vorlandabtrag und Entwicklung einer Hochstaudenflur sowie die Extensivierung einer Wiese und die Revitalisierung eines Feldgehölzes.  
 Ökotocht-Maßnahme der Stadt Fürth auf Fl. Nr. 816, Gemarkung Vach  
 Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung von Dauerbrachflächen durch Extensivierung von intensiv genutztem Grünland.  
 Die genaue Lage der Ausgleichsflächen ist den Lageplänen in den Anlagen zur Begründung zu entnehmen.

**8. Sonstige Festsetzungen**

- Bedingende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
 Der Bezug der Wohngebäude in den eneneten Bereichen der Baulfläche WA 1 und WA 2 ist erst zulässig, wenn die Schallschutzmaßnahmen A (Garagen mit Lärmschutzfunktion) und B (Hausgruppe mit Lärmschutzfunktion) umgesetzt und die entsprechenden baulichen Anlagen errichtet sind.
  - Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)**  
 1. Gebäudeform  
 Bei Hausgruppen besteht Anpassungspflicht hinsichtlich:  
 - Dachdeckung, Dachaufbau, Dachüberstände an Ortsgang und Traufe  
 Maßgebend ist das zuerst beantragte Gebäude.  
 2. Dachform, Dachneigung  
 Sämtliche Gebäude bzgl. Baulflächen genutzt sind mit einem begrüntem Flachdach zu errichten, sofern die Dachfläche nicht als Dachterrasse genutzt wird. Die Garagen entlang der Breslauer Straße sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können auch mit einem Pull- bzw. Satteldach versehen werden.  
 3. Einfriedungen sind bis max. 1,20 m über OK Gelände zulässig.  
 Terrassenterrassen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge bis zu 4,00 m zulässig. Strauchpflanzungen gelten nicht als Einfriedungen.
- D. Hinweise**
- Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
  - Auf die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ wird verwiesen.
  - Mutmaßlich, aber bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehen wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verschmutzung oder Verpöschung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Die DIN 18915 zum Schutz des Bodens durch fachgerechten Abtrag und Lagerung des belasteten Oberbodens vor Beginn der Baumaßnahme, sowie § 202 BauMBO sind zu beachten.
  - Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerzugangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.
  - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.  
 Nachdem im gesamten Stadtgebiet Gefahren durch Kampfmittel und Bomben aus dem 2. Weltkrieg bestehen, ist vor Eingriffen in den Boden, insbesondere der Bebauung von Grundstücken, die vorsorgliche Nachforschung nach Munitionsgesständen aus dem 2. Weltkrieg erforderlich. Die Beauftragung einer geeigneten Fachfirma mit der Kampfmittelreifegabe durch den verantwortlichen Bauherrn wird dringend für notwendig erachtet. Näheres unter: <https://www.stm.bayern.de/sus/katastrophenschutz/katastrophenschutzsystem/index.php>

**Satzung des Bebauungsplanes Nr. 278d "Roggenweg"**

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom ..... aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch AndG vom 24.04.2015, (GVBl. S. 73).

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, GVBl. S. 296,

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015, GVBl. S. 458

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 278d "Roggenweg"

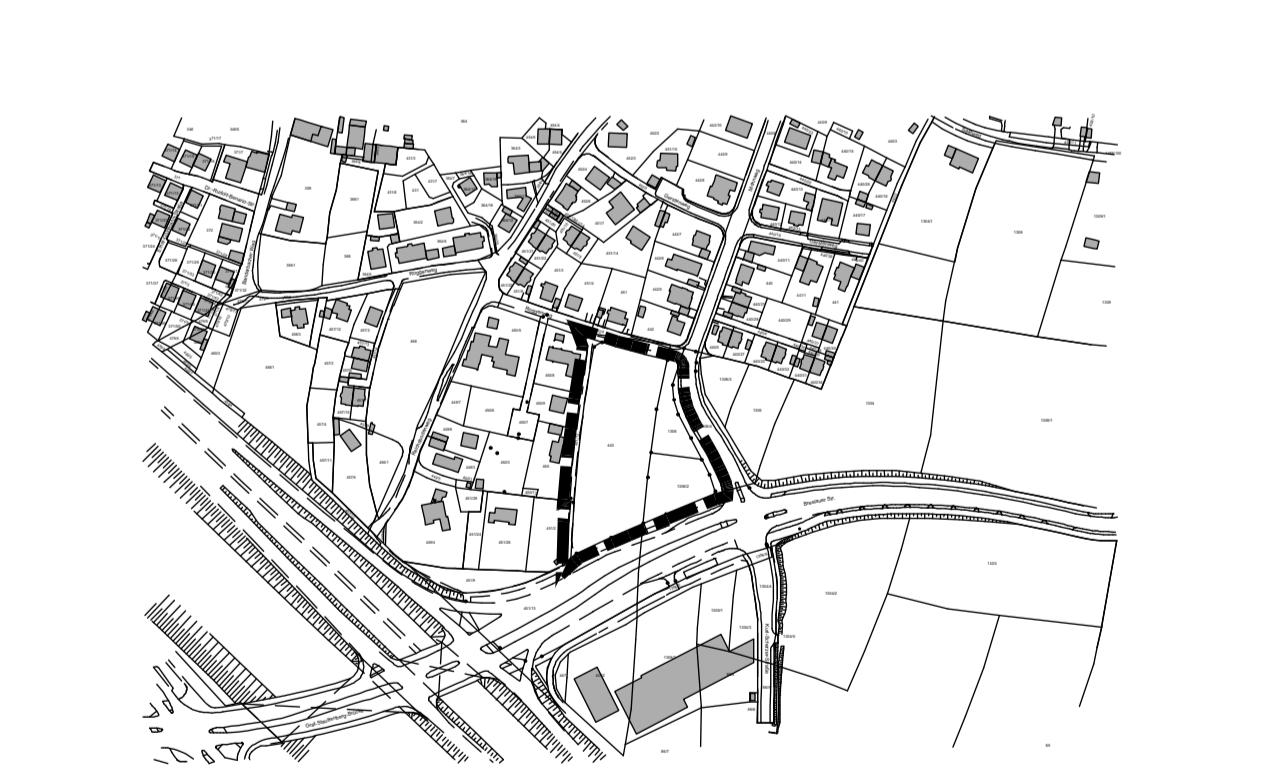
§ 1  
Für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2  
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom .....

§ 3  
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth, .....  
Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 278b "Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg"**



entworfen: gb	Bestandteile des Bebauungsplans
gezeichnet: jw	
geprüft:	
M 1:500	
Änderungen:	Datum: Name: Verfahrensstand:
Fürth, ..... Stadt Fürth	
Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister	
<b>Stadtplanungsamt Fürth</b>	Fürth, Mai 2020 Most Dipl.-Ing., Amtsleiter

Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278b beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Amtsblatt Nr. XX vom ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Der Plan ist mit Beschluss des Bauausschusses vom ..... als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung über die Dauer eines Monats gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürth, .....  
Stadt Fürth  
Krause  
Stadtbaurat

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.